- 3.) Alle Ronigl. Gadi. Unterthanen, auch Auslanber, welche fich in hiefigen Lanben nieberlaffen. tonnem biefe Breife erhalten.
- Es find jeboch bie 4te und 8te Preimie in ber Rogel bles für die Leidwirthe vom Sbauernflande, und nächt biefen, für Gestliche und Schulbtener, fenze für Gloger in Gelbern, die haugelichte fielen, bei kaupenges aber für Gloger in etragitene oder Padere bestimmt; inderfin befall man fich, mas feigere beiten anlang, in einstem Allein, auch Erichte der Ministen, und bei verstglicht nichtigen und nutgebern kanden gesten der Berteile fielen gesten der Berteile gestellt ge
- 4.) Bu Erlangung ber Premien hat man fich in ben verschiebenen Reissen bei ben Reisse und Amtshaupteuten, um in ber Deerlaufs bei bem bortigen Amtshauptmanne, zu melben, weiche Behobeben dann weiter das Röchige an die Rougle. Landes Deconomie, Manufecture und Commerciaen Deutstation gefannen laffen werden.
- 5.) Diejenigen, weiche nach ber Aufgabe wegen gefertigter neute zu. Maaren, um Peclanien bitten, follen babei jugicht ein Braid biefer Maaren, unter Bennertung bes Preifer, um welchen fie beiefelm voraufen, jur Beurtheilung überreichen, und beffen balbethunlichster Rudsenbung gewörtig fen.
- 6.) Außerbem behalten Sich Se. Königl. Majnflåt zu Allerhächsteigener Emschließung vor, Personen, welche sich bund serchbarende, vorsäglich gemeinmilige Besteberung bes inländelschen Wenneben und der Camberungen Auffreichten Zufriebenheit wer Andern müchlig gemach haben, andere angemeisten Australien mit haben andere angemeisten Australien mit haben andere angemeisten Australien mit haben andere angemeisten.
- 7.) Bei feiner ber vorzunehmenden Berbefferungen barf bas wohlhergebrachte Necht eines Deitten beeintrachtigt werden.
- 8.) In Ansehung folder Aufgaben, welche schon bieber autgeseht gemesen, und ofne Kenderung beitehalten werben, foll bie Pedmit auch dann ertheilt werben, menn das Unternehmen vor Publication des neuen Avertiffenents, in der Zwischenzeit seit dem Aufheren ber Militärfeit des weisen. Sosomen bat.

Uibrigens werben bie in ben lestwerfloffenen 6 Jahren ertheilten Pramien in ber Bei-

Dreiben, ben 12ten Mai 1826.

Ronigl. Sachf. Landes Deconomie, Manufactur: und Commercia: Deputation.